



Per E-Mail

Regierung von Oberfranken
Postfach 110165
95420 Bayreuth

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
26-3914.228.02-II-4/2021

Unser Zeichen
ROP-SG24-8314.76-1-6-8

E-Mail
Michael.Kreissl@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Kreißl

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1815/-91815

Regensburg
26.10.2021

Zimmer-Nr.
D 226

Bergrecht;

Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage "Pittersberg",

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach der Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Ebermannsdorf

Hier: Landesplanerische Beurteilung in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 (BayLplG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durchgeführte landesplanerische Überprüfung der geplanten Errichtung und des Betriebs der Aufbereitungsanlage "Pittersberg" in der Gemeinde Ebermannsdorf wird mit folgender landesplanerischer Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1 Gesamtergebnis

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Aufbereitungsanlage "Pittersberg" in der Gemeinde Ebermannsdorf entspricht auf der Basis der eingereichten Unterlagen mit den unter Abschnitt A. 2 genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

2 Maßgaben

- 2.1 Es ist ein Brandschutznachweis vorzulegen sowie eine Rückbauverpflichtung (mit entsprechenden Bürgschaften) festzusetzen, die dann greift, wenn die Aufbereitungsanlage mindestens ein Jahr nicht mehr betrieben wird.

- 2.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Verkehrsanlagen ist der Bau und Betrieb des Vorhabens so vorzunehmen, dass Bestand, Funktionstüchtigkeit und Betrieb der Verkehrsanlagen dauerhaft gewährleistet und der Verkehr auf der Staatsstraße St 2151 und auf der Kreisstraße AS 29 nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3 Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Inbetriebnahme eines Förderbandes ist die Kreisstraße AS 29 nicht mehr für den Lieferverkehr zwischen dem Tagebau „Ost“ und der Aufbereitungsanlage zu nutzen.
- 2.4 Zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Bahnanlagen sowie von Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten (Oberleitungsbau, zweites Streckengleis) sind mit der DB AG vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die dies gewährleisten.
- 2.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in einer Weise auszugleichen oder zu ersetzen, dass sie mit den jeweiligen fachlichen Vorgaben und fachrechtlichen Normen in Einklang stehen.
- 2.6 Bei Stör- und Havariefällen sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Teichbewirtschafter im Umfeld zu informieren.
- 2.7 Um den Belangen der Forstwirtschaft Rechnung zu tragen ist bei allen Waldbegrünungen und Waldumbaumaßnahmen sowie im Zuge der Planung von Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Errichtung des Förderbandes stehen, zwingend das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten und die Bayerischen Staatsforsten AÖR zu beteiligen, um die konkreten Entwicklungsziele und Detailplanungen abzustimmen.
- 2.8 Falls sich beim Betrieb der Anlagen Erkenntnisse ergeben, die aus Gründen des Grund- bzw. Gewässerschutzes weitere Auflagen erforderlich machen, müssen diese vorbehalten bleiben und ggf. nachträglich festgesetzt werden.
- 2.9 Aus Gründen der Luftreinhaltung ist durch entsprechende Auflagen oder Nachweise, die die Vorgaben der TA Luft und den Stand der Technik erfüllen, sicherzustellen, dass eine betriebs- und verkehrsbedingte Staubentwicklung minimiert wird.
- 2.10 Aus Gründen des Lärmschutzes sind die schalltechnischen Untersuchungen dahingehend zu ergänzen, dass die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die vom Zugverkehr auf der Bahnstrecke ausgehenden

Emissionen bewertet werden. Bei negativen Auswirkungen sind weitergehende reflexionsmindernde Schutzmaßnahmen vorzusehen.

3 Hinweise

- 3.1 Zur Vermeidung übermäßiger Lichtverschmutzung und optischer Auswirkungen sollen die Beleuchtungszeiten minimiert werden und sich die Beleuchtung auf die unbedingt notwendigen Bereiche beschränken. Das Förderband soll mit einer nicht-reflektierenden Einhausung versehen werden.
- 3.2 Bei Ausgleichsmaßnahme Nr. 5 soll im Zuge der Renaturierung die Durchgängigkeit des Bachlaufs gewährleistet werden und eine Pflanzung gewässerbegleitender Gehölze erfolgen.
- 3.3 Für die Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Flur-Nr. 1433 der Gemarkung Seugast bei Tanzfleck ist ein Lageplan zu ergänzen.
- 3.4 Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

1 Gegenstand des Verfahrens

Die Firma Godelmann betreibt ca. 10 km südöstlich von Amberg und ca. 1 km westlich der Ortschaft Freihöls im Freihölser Forst im sog. „Tagebau Ost“ eine Sandwasch- und Klassierungsanlage. Sie entspricht jedoch nicht mehr dem Anspruch einer modernen Sandaufbereitungsanlage, wie sie für eine qualitätsvolle und zuverlässige Versorgung des Betonwerks der Firma Godelmann und anderer Abnehmer bzw. Kunden mit anspruchsvoller Betonfertigung benötigt wird. Die Firma Godelmann betreibt außerdem noch weitere Rohstoffgewinnungen in der Grube Schlemm (aktuell Wiederaufnahme beantragt bzw. geplant) und im Bereich der Naabkiese im Raum Schwarzenfeld.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Qualitätssicherung der Rohstoffe und der Verbesserung und Optimierung der Betriebsabläufe insbesondere im Betonwerk der Firma Godelmann in Fensterbach-Högling plant die Freihölser Sand GmbH & Co. KG auch vor dem Hintergrund einer Erweiterung der Produktionskapazitäten die Verlagerung der Sandaufbereitung aus dem Tagebau Ost in den südlich des Betonwerks der Firma Godelmann liegenden Bereich der Flur-Nr. 1530 der Gemarkung Pittersberg. Die Errichtung und der Betrieb dieser geplanten neuen Aufbereitungsanlage für Quarzsande (Wasch-, Klassier-

und Brechanlage) mit Lagerflächen und Hallen für Roh- und aufbereitete Materialien im Bereich der Flur-Nr. 1530 der Gemeinde Pittersberg ist Gegenstand des vorliegenden Rahmenbetriebsplans (zur Erfordernis eines Rahmenbetriebsplans mit Planfeststellung siehe Kap. 2). Die Wasserentnahme aus den Brunnen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigung und der Betrieb der Schlammteiche verbleibt im Tagebau „Ost“. Dementsprechend ist eine Rohrleitungstrasse mit parallelem Förderband zwischen dem Tagebau „Ost“ und der geplanten Sandaufbereitung vorgesehen, die den Materialtransport und den Transport des Frischwassers und der Schlämme gewährleisten.

2 Angewandtes Verfahren

Die Regierung der Oberpfalz als zuständige höhere Landesplanungsbehörde stellt auf Grundlage des vom Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 09.02.2021 vorgelegten Rahmenbetriebsplans fest, dass es sich bei dem in der Gemeinde Ebermannsdorf geplanten Erweiterungsvorhaben um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt, für das es der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf (Art. 24 Abs. 1 und 2 BayLplG).

Eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit wird im Hinblick auf den erheblichen Umfang des Vorhabens, der weit über das Gemeindegebiet hinausreichenden Versorgungsfunktion des Standorts, der Lage in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet und der Betroffenheit mehrerer weiterer fachlicher Belange wie u.a. der Land- und Forstwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Verkehrswesens und des Siedlungswesens konstatiert.

Die Überprüfung auf Raumverträglichkeit des Vorhabens erfolgt in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens (Art. 26 Satz 1 BayLplG), wobei das vereinfachte Raumordnungsverfahren in das bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – abhängige bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (§§ 52 Abs. 2 a i.V.m. 57 BBergG) integriert ist, welches am 09.02.2021 eingeleitet wurde.

Die zum Rahmenbetriebsplan eingegangenen und von der Regierung von Oberfranken zur Verfügung gestellten (für das Raumordnungsverfahren erheblichen) Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Äußerungen der Öffentlichkeit bilden die Grundlage der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung (Art. 26 Satz 2 BayLplG).

Das angewandte vereinfachte Raumordnungsverfahren dient als Instrument der Raumordnung dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Die landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des vereinfachten Raumordnungsverfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 BayLplG).

3 Beteiligte Stellen

Von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wurden folgende Stellen in den im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Anhörungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan gehört:

- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde –
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt a.d.Waldnaab
- Bezirk Oberpfalz – Bezirksheimatpfleger -
- Bezirk Oberpfalz - Fachberater für Fischerei -
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz, Tirschenreuth
- Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Fürth
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Landratsamt Schwandorf
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Schwandorf
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Amberg
- Gemeinde Ebermannsdorf
- Gemeinde Fensterbach
- Markt Hohenburg
- Markt Wernberg-Köblitz
- Gemeinde Neunkirchen bei Sulzbach-Rosenberg
- Gemeinde Ensdorf
- Deutscher Wetterdienst - Abteilung Finanzen und Service, Liegenschaftsmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. - Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Wanderverband Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Wildes Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Regensburg

- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Süd -
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Burglengenfeld -
- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde - in mehreren Teil-Lieferungen – zuletzt mit eMail vom 26.07.2021 - zur weiteren Verwendung zugeleitet.

Vom Bezirk Oberpfalz (Bezirksheimatpfleger), vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Autobahndirektion Nordbayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V., der Gemeinde Fensterbach, dem Markt Hohenburg, dem Markt Wernberg-Köblitz, der Gemeinde Neunkirchen bei Sulzbach-Rosenberg dem Deutschen Alpenverein e.V., dem Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Wildes Bayern e.V., dem Bayerischen Bauernverband, dem Verein zum Schutz der Bergwelt sowie der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim erfolgten keine Äußerungen. Entsprechend dem Hinweis im Anschreiben der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 09.02.2021 bzw. wird bei diesen Beteiligten angenommen, dass deren Belange nicht berührt werden oder Einwände nicht erhoben werden bzw. Einverständnis zum Vorhaben erteilt wird. Für den Bayerischen Wanderverband e.V. äußerte sich der Oberpfälzer Waldvereins e.V. stellvertretend.

4 Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, sich zum Rahmenbetriebsplan zu äußern. Hierzu wurden die Planunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats (vom 01.03.2021 bis 01.04.2021) in der Gemeinde Ebermannsdorf und in den Nachbargemeinden Fensterbach, Hohenburg, Wernberg-Köblitz, Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg und Ens Dorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Auslegungen ging bei der Gemeinde Ebermannsdorf die Einwendung einer Privatperson ein, die mit gleichlautendem Schreiben auch beim Bergamt Nordbayern eingereicht wurde.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens bilden die Grundsätze der Raumordnung gemäß Art. 6 BayLplG, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (RP 6) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raum-

ordnung, sonstige Erfordernisse der Raumordnung (bspw. noch nicht verbindliche Zielvorstellungen der Träger der Regionalplanung sowie fachliche Programme und Pläne) sowie weitere überörtlich raumbedeutsame Belange.

Nachfolgend werden die berührten Erfordernisse der Raumordnung und sonstigen Belange als Maßstab für die Beurteilung der Einzelbelange aufgeführt und anschließend das Vorhaben an diesen gemessen. Hierbei werden zur Beurteilung der Betroffenheit bzw. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den aufgeführten Erfordernissen insbesondere die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen herangezogen.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung (siehe C 3) eingestellt.

1 Raumbezogene überfachliche Belange

Erfordernisse der Raumordnung

- *Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLPIG)*
- *In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen LEP (Z) 1.1.1)*
- *Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen soll sich nachhaltig gestalten. (LEP (G) 1.1.2).*
- *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*
 - *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, (...),*
 - *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
 - *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (LEP (G) 2.2.5)*

- *In der Region (...) sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, für eine Verbesserung der Umweltbedingungen und für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen geschaffen werden. (...) (RP 6 (Z) A II 1.1)*
- *Es ist eine ökologische Struktur der Landschaftsräume anzustreben, die der unterschiedlichen ökologischen Belastbarkeit Rechnung trägt und ein breites Spektrum von Nutzungsformen der Landschaft gewährleistet. (RP 6 (Z) A II 3.2)*
- *Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Die dafür benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume sollen jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden. (RP 6 (G) A 1.2 (in Aufstellung befindlicher Grundsatz gem. Fortschreibungsentwurf vom 18.06.2021))*
- *Die dezentrale regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großunternehmen und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum soll erhalten und weiterentwickelt werden. (RP 6 (G) B IV 1.2)*
- *Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden. (RP 6 (G) B IV 1.3)*

Bewertung

Der geplante Standort der Aufbereitungsanlage liegt in der Gemeinde Ebermannsdorf. Die geplante Förderbandanlage kommt zudem z.T. im Gemeindebereich Fensterbach zu liegen, in der auch der Betriebshauptsitz der Vorhabenträgerin angesiedelt ist. Beide Gemeinden gehören der Region Oberpfalz-Nord (RP 6) an, welche strukturräumlich gesehen in Gänze als ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft ist (siehe LEP Anhang 2 Strukturkarte).

Nachdem die Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eng an die wirtschaftliche Entwicklung der Region geknüpft ist, besitzt das Vorhaben im Hinblick auf seinen Beitrag zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft, zur regionalen Wertschöpfung und wegen seiner positiven Arbeitsplatzeffekte einen hohen Stellenwert für die Region. Es ist somit geeignet, im Sinne der o.g. Erfordernisse der Raumordnung zu wirken.

Die o.g. Erfordernisse der Raumordnung lassen allerdings auch erkennen, dass sich das Vorhaben im Spannungsfeld mit weiteren Raumnutzungsansprüchen befindet. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die fachlichen Belange von Natur und Landschaft, des Immissionsschutzes, der Siedlungsentwicklung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens, sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Dementsprechend ist das Vorhaben nachfolgend auch an den fachlichen Vorgaben/Erfordernissen zur räumlichen Entwicklung zu messen.

2 Fachliche Belange

2.1 Siedlungsstruktur und Flächensparen

Erfordernisse der Raumordnung

- *Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG – (G)).*
- *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP (G) 1.1.3)*
- *In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP (Z) 3.2)*
- *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (...) (LEP (Z) 3.3)*

Bewertung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) der *Gemeinde Ebermannsdorf* sind im Vorhabenbereich einschließlich der Förderbandtrasse Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) ausgewiesen. Im Jahre 2019 wurde für den Bereich des vorliegend geplanten Grundstücks bereits ein Bebauungsplanverfahren (mit integrierter Grünordnung) eingeleitet, mit dem Ziel, ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auszuweisen. Das Bauleitplanverfahren wurde mit Beschluss der Gemeinde Ebermannsdorf wieder eingestellt. Als Grund wurde u.a. der hohe Flächenverbrauch in Höhe von 18,5 ha angeführt. Es erfolgt somit keine Realisierung auf einer Potenzialfläche der Innenentwicklung, sondern eine erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Die Gemeinde Ebermannsdorf, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF), Bund Naturschutz, der Verein für Landespflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) und der Landesbund für Vogelschutz kritisieren in diesem Zusammenhang, dass keine Alternativstandorte – z.B. in unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände - geprüft wurden. Der Landesbund für Vogelschutz sieht in der Planung zudem eine Missachtung der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Mangel an Bemühungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. Letzteres wird auch vom Bund Naturschutz gerügt und in diesem Zusammenhang die Summationswirkung mit weiteren geplanten Vorhaben im Freihölser Forst bzw. in nahegelegenen Waldgebieten angeführt. Vor dem Hintergrund einer Bewertung hinsichtlich des Flächensparens ist hierzu jedoch anzumerken, dass es sich bei einem Großteil der genannten Vorhaben um Abbauvorhaben handelt. Bei diesen kann die Rohstoffgewinnung i.d.R. als „Zwischennutzung“ angesehen werden, da die Flächen nach Beendigung von Abbau und Rekultivierung oftmals der vorhergehenden Nutzung zugeführt bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden und die Umsetzung der Rekultivierungskonzepte mittel- bis langfristig zumeist zu einer Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Gebiets führen.

Aus raumordnerischer Sicht stellt sich der aufgezeigte Raumnutzungskonflikt aus wie folgt dar:

Neben der Größenordnung der Neuanspruchnahme von Flächen für industrielle Zwecke, die zu einer Bodenversiegelung führt, ist das Vorhaben auch im Hinblick auf seine Lage – gemessen an den aktuellen Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsstruktur (LEP 3) – kritisch zu sehen. So ist die Vorhabenfläche an keine Siedlungseinheit angebunden und leistet aufgrund der isolierten Lage einer Zersiedelung der Landschaft, die es zu vermeiden gilt (vgl. LEP (Z) 3.2 und 3.3), Vorschub.

Zudem ist im Gemeindegebiet nach hiesigem Kenntnisstand im südwestlichen Bereich des Ortsteils Schafhof noch eine Industriegebietsfläche (GI) von mehr als 10 ha im Flächennut-

zungsplan ausgewiesen, die verkehrlich gut erschlossen ist (unmittelbare Nähe zur Autobahn). Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und vor dem Hintergrund des LEP-Ziels 3.2 müssten vor einer Neuausweisung von Bauflächen zunächst einmal die in der Gemeinde vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung ausgeschöpft werden („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). In den Planunterlagen wird auf diese Alternative nicht eingegangen, die Alternativenprüfung im UVP-Bericht beschränkt sich auf Brachflächen.

Für den geplanten Standort spricht jedoch die geringe Entfernung zum Tagebau „Ost“, in dem ein hoher Anteil des zu Verarbeitung vorgesehenen Materials gewonnen werden wird. Dadurch ist eine Verbindung mittels Förderband möglich und beabsichtigt, wodurch sich die Anzahl an Transportfahrten reduzieren lässt. Die vom Landesbund für Vogelschutz vorgeschlagene Standortalternative am Betriebsstandort Schwarzenfeld wird aus raumordnerischer Sicht trotz der dortigen Nähe zu Abbaustätten kritisch gesehen, da dort die Immissions- und Verkehrsproblematik aufgrund der Erschließungssituation noch deutlich stärker ausgeprägt ist.

Die von mehreren Fachstellen geforderte Umsetzung des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zum Tagebau „Ost“ hingegen würde einen Verzicht auf das Förderband ermöglichen und eine bereits industriell-gewerblich vorgeprägte Fläche nutzen und damit eine Bodenneuversiegelung vermeiden bzw. reduzieren und wäre somit auch aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugen. Eine Überprüfung durch die Vorhabenträgerin ergab jedoch, dass die dortige Flächengröße für die Aufbereitungsanlage und den Lagerbereich der Produkte nicht ausreichend ist bzw. eine Einschränkung der Rohstoffgewinnung zur Folge hätte. Da sich der Tagebau „Ost“ in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätze befindet und an ein Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätze angrenzt, sprechen auch raumordnerische Aspekte dafür, diesen Standort nicht für die Aufbereitungsanlage zu nutzen.

Zudem würde sich auch die Anfahrt für die Rohmaterialien aus Schwarzenfeld und Kohlberg komplizierter darstellen, so dass die Standortwahl nachvollziehbar und auch aus raumordnerischer Sicht vertretbar ist.

Nachdem die aktuellen raumordnerischen Ziele und Grundsätze des LEP zur Siedlungsstruktur im Wesentlichen auf neue Siedlungsflächen abstellen, mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben jedoch kein Bauleitplanverfahren für neue Siedlungsflächen direkt einhergeht, bleibt insofern festzuhalten, dass sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Seitens des BUND Naturschutzes wird gefordert, dass bei Entfall des betrieblichen Zwecks die Anlagen rückzubauen sind und die befestigten Freiflächen renaturiert werden. Auch die Gemeinde Ebermannsdorf fordert die Genehmigung der Anlage an eine Rückbauverpflichtung (mit entsprechenden finanziellen Rückstellungen) zu koppeln, die greift, sobald die Anlage mindestens ein Jahr nicht mehr betrieben wird.

Begründung zu der Maßgabe 2.1

Eine entsprechende Maßgabe erscheint daher sachgerecht. Sie ermöglicht zudem die Option, dass die Flächen nach Beendigung des Betriebs rekultiviert und wieder der bisherigen (überwiegend) forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden kann. Auch die Tatsache, dass auf eine Bauleitplanung verzichtet wird, kann hierfür förderlich sein, da mit einem ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Industriegebiet eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine dauerhafte bauliche Nutzung einhergeht.

Die eng mit dem Siedlungswesen verzahnten Belange des technischen Umweltschutzes (Lärm- und Luftemissionen) und des Brandschutzes werden im Rahmen des Abschnitts D 2.4 „Umwelt“ behandelt.

Unter den Gesichtspunkten zur Siedlungsstruktur bzw. zur Siedlungsentwicklung entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe 2.1 somit den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Verkehr

Erfordernisse der Raumordnung

- (...) Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. (...). (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (G))
- Der Güterverkehr soll optimiert werden. (LEP (G) 4.1.3)

Bewertung

Im näheren Umfeld des Vorhabens verlaufen mehrere überörtliche Verkehrswege, wobei insbesondere die Bahnanlagen der Nahverkehrsstrecke Nürnberg-Amberg-Schwandorf sowie die Bundesautobahn A6 und die Kreisstraße AS 29 direkt an den Vorhabenstandort heranreichen.

Seitens der Deutschen Bahn AG DB Immobilien wird gefordert, die Bauhöhe des Förderbandes möglichst niedrig zu halten, um die für die spätere Elektrifizierung der Strecke nötige Oberleitungsanlage realisieren zu können. Zudem müssen die Voraussetzungen für die Errichtung eines zweiten Streckengleises bestehen bleiben und Baumaßnahmen im Bereich der Bahnanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der

gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägiger Regelwerke erfolgen. Die Fachstelle der DB AG weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen und keine Versickerung in Gleisnähe erfolgen darf.

Da für die geplante Maßnahme Bahngrund in Anspruch genommen werden muss bzw. die o.g. Bahnstrecke gekreuzt wird, ist vor Baubeginn der Abschluss einer kostenpflichtigen vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Die für die Bundesautobahn und die Staatsstraße zuständigen Straßenbaubehörden (Autobahndirektion Nordbayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach) äußerten sich nicht im Beteiligungsverfahren.

Seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Sulzbach wurde anfangs für die Kreisstraße ein Verbot von regelmäßigem Pendel- und Lieferverkehr zwischen der geplanten Aufbereitungsanlage und dem nördlich gelegenen Betonwerk ausgesprochen. Da die dahinterstehenden Bedenken durch ergänzende Darlegungen der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden konnten, wurde jedoch einer Straßennutzung für Lieferverkehr bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Förderanlage zugestimmt. Im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die Tiefbauverwaltung vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten. Um zu gewährleisten, dass die von dortiger Seite in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Auflagen ausreichend beachtet werden, findet auf Verlangen des Amtes ggf. eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Ferner wird seitens der Tiefbauverwaltung gefordert, Abwässer nicht der Kreisstraße bzw. deren Entwässerung zuzuleiten.

Begründung zu den Maßgaben A 2.2, A 2.3 und A 2.4

Aufgrund des herausragenden öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es von besonderer Bedeutung, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit sowie Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten aller durch das Vorhaben und das Betreiben der Anlage betroffenen und beanspruchten Verkehrsanlagen zu sichern. Insbesondere aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Verkehrsanlagen mit bedeutender bzw. überörtlicher Funktion ist dies bei der verfahrensgegenständlichen Planung von besonderer Bedeutung. Im Hinblick darauf wurden von den Fachstellen verschiedene Auflagen benannt. Durch die Maßgaben wird deren Einhaltung gewährleistet.

Unter den Gesichtspunkten des Verkehrswesens entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben A 2.2, A 2.3 und A 2.4 somit den Erfordernissen der Raumordnung.

2.3 Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung

- *Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BayLplG (G))*
- *Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft (...) sollen erhalten und verbessert werden (LEP (G) 5.1). Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns, weshalb die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse liegen (Begründung zu G 5.1).*
- *Die dezentrale regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großunternehmen und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum soll erhalten und weiterentwickelt werden. (RP 6 (G) B IV 1.2)*
- *Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden. (RP 6 (G) B IV 1.3)*
- *Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern. (RP 6 (Z) B IV 1.4)*

Bewertung

Bei der antragstellenden Firma handelt es sich um einen stetig expandierenden Industriebetrieb, der mittlerweile zu den größeren Arbeitgebern in der Region gehört.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Aufbereitungsanlage ermöglicht die Optimierung der Betriebsabläufe der antragstellenden Firma sowie eine Erhöhung der Produktionsmenge. Die vorgesehenen Lagerflächen und -hallen sichern eine ganzjährige Versor-

gung der Aufbereitungsanlage mit Rohmaterialien, auch wenn jahreszeitlich bedingt keine Gewinnung erfolgen kann.

Damit können insbesondere der einheimischen Bauindustrie kontinuierlich und langfristig hochwertige und normgerechte Produkte und Bauzuschlagstoffe bereitgestellt werden.

Auch wenn die Rohstoffversorgung des regionalen Baumarktes ob der umfangreichen regionalen Bodenschatzvorkommen in der Region als nicht gefährdet angesehen wird, leistet der Betrieb doch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der im öffentlichen Interesse liegenden Rohstoffversorgung der regionalen Wirtschaft.

Alternativen in Form eines Standortes an potentiell gleichwertigen Standorten, die die Standortvoraussetzungen im Hinblick auf Lage und Größe erfüllen, sieht das Unternehmen innerhalb des Einzugsgebiets der Gewinnungsstätten der Rohmaterialien aus verschiedenen Gründen (unzureichende Größe bzw. Einschränkungen für den Tagebaubetrieb bei Realisierung direkt im bestehenden Tagebau, Entfernung zum bestehenden Betrieb, immissionsschutzfachliche Restriktionen u.a.) nicht gegeben. Auch eine Ertüchtigung der bestehenden Aufbereitungsanlage ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

Aufgrund der Bedeutung für die Versorgung des regionalen Baustoffmarktes vermag das Vorhaben nicht nur die vor Ort bestehenden Arbeitsplätze eines ansässigen Betriebs im Sinne des Regionalplans zu sichern (RP 6 (Z) B IV 1.4), sondern auch zur Sicherung weiterer Arbeitsplätze (RP 6 (G) B IV 1.3) in der regionalen Bauwirtschaft beizutragen.

Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftsstruktur entspricht das Vorhaben somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Bodenschätze

Erfordernisse der Raumordnung

- *Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft (...) sollen erhalten und verbessert werden (LEP (G) 5.1). Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns, weshalb die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse liegen (Begründung zu G 5.1)*
- *Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden (LEP (G) 5.2.2).*

Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusam-

menhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei (Begründung zu LEP (G) 5.2.2)

- *Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt. (...)*

Vorranggebiete:

(...) KS 17 "westlich Freihöls" Lkr. Schwandorf (...)

Vorbehaltsgebiete:

(...) KS 17/1 "westlich Freihöls" Lkr. Schwandorf (...) (RP 6 (Z) B IV 2.1.1)

- *In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden; auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.2). Um den Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich zu halten, soll die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand, auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt werden, wie sie Vorranggebiete darstellen. Nach Möglichkeit ist eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte vorzunehmen (Begründung zu RP 6 (Z) B IV 2.1.2)*
- *In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.3).*
- *Abbau und Rekultivierung sollen jeweils entsprechend einem Gesamtkonzept vorgenommen werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.4).*
- *Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden (...).(RP 6 (Z) B IV 2.1.5).*
- *In den Vorranggebieten (...), KS 17, (...) soll als Folgenutzung vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte angestrebt werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.6.3).*

Bewertung

Als wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns liegen die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse (vgl. LEP (G) 5.1). Das Vorhaben ermöglicht eine effiziente Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Materials und kann somit zu o.g. Grundsatz beitragen.

Relevant sind die o.g. Ziele und Grundätze zu Bodenschätzen auch insbesondere vor dem Hintergrund der geprüften bzw. geforderten Alternativvariante, das Vorhaben im direkten Umfeld des bestehenden Abbaus zu realisieren. Eine Errichtung der Aufbereitungsanlage westlich oder östlich des bestehenden Abbaus würde im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet KS 17 bzw. KS 17/1 „westlich Freihöls“ zu liegen kommen. Dort sind gem. vorliegender rohstoffgeologischer Untersuchungen mächtige Lagerstätten vorhanden. Die vollständige Nutzung dieser Rohstoffvorkommen gem. LEP 5.2.2 (G) und RP 6 B IV 2.1.2 (Begründung), welche wiederum zu einer Vermeidung bzw. Reduzierung von Abbauaktivitäten und neuen Bodenaufschlüssen in bislang unbelasteten Landschaftsräumen beitragen kann, könnte dadurch eingeschränkt werden.

Dies gilt in ähnlichem Maße für die regionalplanerischen Festlegungen B IV 2.1.4 und B IV 2.1.5, wonach Abbau und Rekultivierung jeweils entsprechend einem Gesamtkonzept vorgenommen werden sollen und nach Beendigung des Abbaus die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden sollen.

Vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung beiträgt, kann insgesamt festgehalten werden, dass das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Rohstoffgewinnung und -sicherung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei und Jagdwesen)

Erfordernisse der Raumordnung

- (...) *Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG (G))*
- *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den*

Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP (G 1) 5.4.1)

- *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP (G2) 5.4.1)*
- *Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen. (LEP (G) 5.4.3)*
- *Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen. (RP 6 (Z) B III 1)*
- *In Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit hingewirkt werden. (RP B III 2.1)*
- *Auf eine Stärkung der bäuerlichen Agrarstruktur, ..., soll hingewirkt werden. (RP B III 2.3)*
- *In Gebieten mit geeigneten natürlichen Voraussetzungen, vor allem des Oberpfälzer Bruchschollenlandes und der Naab-Wondreb-Senke, soll auf die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Teichwirtschaft hingewirkt werden. (RP B III 2.5)*
- *Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. (RP 6 (Z) B III 3.1)*
- *Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (...). (RP 6 (Z) B III 3.2)*

Bewertung

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Rodung einer ca. 18,5 ha großen Waldfläche erforderlich.

Zudem werden auf ca. 10 ha landwirtschaftlicher Fläche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Seitens der landwirtschaftlichen Fachstelle der Regierung der Oberpfalz wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Festlegungen im Regionalplan Oberpfalz-Nord verwiesen. Durch die Umsetzung der Kompensationserfordernis auf landwirtschaftlich genutzten bzw. auf für eine landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen kann sich das Vorhaben negativ auf die Verwirklichung der o.g. raumordnerischen Festlegungen zur Landwirtschaft auswirken. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang auch die mangelnde Würdigung agrarstruktureller Belange im Zuge der Abwägung und das Ausbleiben einer frühzeitigen Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachstellen (AELF bzw. Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz) um das Benehmen herzustellen. Positiv hingegen wird bewertet, dass die Auswahl der Flächen für Ausgleich und Ersatz auch landwirtschaftliche Flächen umfasst, die nicht mehr oder extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Betroffenheit besonders hochwertiger Böden, die gem. LEP 5.4.1 nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzung herangezogen werden sollen, kann somit relativ gering gehalten werden. Auch hat die Anhörung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der geplante Flächenentzug einem landwirtschaftlichen Betrieb existenzielle Probleme bereiten würde.

Ein Bewirtschafter verschiedener Teiche im Umfeld des Standortes der geplanten Aufbereitungsanlage befürchtet, dass Verunreinigungen der Teiche durch Industrieabwässer entstehen können und die Versiegelung der Oberfläche die Zulaufmenge von Niederschlagswasser weiter reduziert und damit die ohnehin schon bestehende Problematik der Wasserknappheit weiter verstärkt wird. Seitens des Teichbewirtschafters wird daher insbesondere wegen dieser Aspekte Einspruch gegen das Vorhaben erhoben und die Einbindung der zuständigen Fischereifachberatung beim Bezirk Oberpfalz und des Wasserwirtschaftsamtes gefordert.

Von der zuständigen Fachstelle (Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz) werden z.T. ähnliche Bedenken geäußert und dem Vorhaben nur bei Beachtung bestimmter Hinweise und Forderungen zugestimmt. Die Fachstelle geht zwar nicht von einem direkten Einfluss auf den ökologischen und faunistischen Zustand des Fensterbachs durch die geplante Aufbereitungsanlage aus, sie sieht es jedoch als erforderlich an, Vorkehrungen zum Schutz der Teichwirtschaft zu treffen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe und von Niederschlagswasser aus der Aufbereitungsanlage in die Teiche zu vermeiden. Hierzu wird jedoch aus raumordnerischer Sicht angemerkt, dass gem. des Erläuterungsberichts ein geschlossener Wasserkreislauf vorgesehen ist und somit kein Eintrag zu erwarten ist. Dies wird von den Fachstellen Landesfischereiverband und Wasserwirtschaftsamt Weiden auch bestätigt, so dass diese Bedenken aus raumordnerischer Sicht entkräftet werden können (vgl. 2.4).

Von der Fachstelle (Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz) wird zudem gefordert, dass bei Stör- und Havariefällen unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Teichbewirtschafter zu informieren sind.

Zu den Belangen der Forstwirtschaft ist festzustellen, dass die für den Standort der Aufbereitungsanlage vorgesehenen Flächen zum überwiegenden Teil mit Wald bestockt sind. Die Waldfunktionskartierung gemäß Art. 6 BayWald weist für die gesamte Fläche der Aufbereitungsanlage keine besonderen Waldfunktionen aus, im östlichen Bereich tangiert die geplante Förderbandtrasse jedoch einen Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz, der in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch verbessern soll.

Auch die Kreisgruppe des Bayerischen Jagdverbands stuft den Standort als weitgehend eher wenig sensibel ein und bewertet das Vorhaben auch vor dem Hintergrund der damit einhergehenden möglichen Vermeidung von Straßenverkehr überwiegend positiv, spricht jedoch Empfehlungen aus, die sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen der betroffenen Fachstellen decken.

Die für forstwirtschaftliche Belange zuständige Fachstelle (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten) weist darauf hin, dass die für das Vorhaben erforderliche Rodung die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst und gem. Art. 9 Abs. 2 bzw. Abs. 8 BayWaldG erlaubnispflichtig ist. Eine solche Erlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u.a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, wenn im entsprechenden Planfeststellungsverfahren die materiellrechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere die Vorgaben aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG, beachtet werden.

Seitens der Bayerischen Staatsforsten wird darum gebeten, über konkrete Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Aufbereitungsanlage von der Vorhabenträgerin informiert zu werden und den konkreten Verlauf des Förderbandes noch mit dem Forstbetrieb abzustimmen, um dauerhafte Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord führt an, dass gem. B III 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord der Wald so erhalten, gepflegt und gestaltet werden soll, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. Da für die Umsetzung des Vorhabens umfangreiche Rodungsmaßnahmen erforderlich sind und dadurch Auswirkungen auf die o.g. Aufgaben bzw. Funktionen des Waldes nicht ausgeschlossen werden können, soll den Stellungnahmen der forstwirtschaftlichen Fachstellen eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Vom Landesbund für Vogelschutz wird vorgeschlagen, die Förderbandtrasse nicht entlang des Bahngleises, sondern entlang der Staatsstraße verlaufen zu lassen, da damit die Länge und der Eingriffsbereich verkürzt werden könnte. Da jedoch die Förderbandtrasse gem. der straßenrechtlichen Vorgaben (s. Art. 23 u. 24 BayStrWG) einen Mindestabstand von 20 m zur Fahrbahnkante aufweisen müsste, wäre im Gegensatz zur Bahntrasse (das Allgemeine Eisenbahngesetz beinhaltet keine generellen Anbauverbotszonen) keine direkte räumliche Kopplung möglich, wodurch ein erhebliches zusätzliches dauerhaftes Rodungserfordernis im Umfang von geschätzt ca. 1,5 ha bis 2 ha ausgelöst werden würde. Weiterhin wären hierfür zwei weitere Brückenkonstruktionen mit Fundamenten zur Querung der Zufahrtsstraße zu dem Anwesen Flurnummer 1539/8 und die dann geteilte und damit doppelte Brückenkonstruktion über die Bahntrasse und Staatsstraße notwendig. Neben dem höheren technischen Aufwand dieser Lösung würde dies überdies eine visuell sehr dominante Lösung darstellen, die nachteilige Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Verkehrssicherheit erwarten lässt.

Begründung zu den Maßgaben A 2.5, 2.6 und 2.7

Die vorgebrachten Einwände und Forderungen des Teichbewirtschafters, die auch von den zuständigen Fachstellen mitgetragen werden, erscheinen auch aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse sachgerecht. Dies gilt gleichermaßen für die Forderung der landwirtschaftlichen Fachstelle bei Ausgleichsmaßnahme Nr. 8 hinsichtlich der Neuberechnung der Entschädigungsansprüche. Die Maßgaben gewährleisten die angemessene Würdigung der Belange der Land- bzw. Teichwirtschaft und ermöglicht zudem eine Vereinbarkeit dieser Belange mit dem Vorhaben.

Es wird zwar seitens der forstwirtschaftlichen Fachstelle bemängelt, dass die Alternative einer Realisierung im Bereich des bereits bestehenden "Tagebaus Ost" nicht ausreichend geprüft wurde, Versagungsgründe, die vorliegen würden, wenn die Rodung den in Wald-funktionsplänen genannten Ziele widersprechen würde, werden jedoch nicht erkannt. Die von der Vorhabenträgerin angebotenen Ersatzaufforstungen auf Flächen mit insgesamt 6,8 ha können den Waldflächenverlust zwar nicht vollständig kompensieren, jedoch die Situation stabilisieren, so dass damit aus forstfachlicher Sicht Einverständnis besteht. Für die einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt die Fachstelle zum Teil noch Empfehlungen an. Diese sollten aus hiesiger Sicht und vor dem Hintergrund der o.g. raumordnerischen Festsetzungen zum Wald und zur Forstwirtschaft angemessen gewürdigt werden, weshalb eine Maßgabe festgesetzt wird, die bei allen Waldbegründungen und Waldumbaumaßnahmen sowie bei Maßnahmen die in Zusammenhang mit der Errichtung des Förderbandes stehen, das Erfordernis einer Beteiligung des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, und der Bayerischen Staatsforsten festsetzt. Im Zuge dessen sind die konkreten Entwicklungsziele und Detailplanungen abzustimmen.

Unter diesen Voraussetzungen wird den vorgetragenen Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Jagdwesens nach Gesichtspunkten der Raumordnung ausreichend Rechnung getragen.

Unter den Gesichtspunkten von Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei und Jagdwesen) entspricht das Gesamtvorhaben bei Beachtung der Maßgaben A 2.5, A 2.6 und A 2.7 den Erfordernissen der Raumordnung.

2.4 Umwelt

Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

- *Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG)*
- *Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. (...). Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass (...) der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG (G))*
- *Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. (...) Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG (G))*
- *Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche*

und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (LEP (Z) 1.1.2)

- *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzarten zu sichern und zu entwickeln. (...). (RP 6 (Z) A II 3.1)*
- *Im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und ihrer Teilräume soll das reiche kulturelle Erbe bewahrt, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima mit den darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und verbessert werden. (RP 6 (Z) A I 4)*
- *Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen gering wie möglich gehalten werden. (LEP (G) 5.2.2)*
- *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)*
- *Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)*

Bewertung

Durch die Größenordnung des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft am beabsichtigten Standort unvermeidbar. Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Biotope liegen am Rand des Planungsbereichs in dem zur Erhaltung vorgesehenen Waldstreifen, weshalb auch hier nicht von einer nennenswerten Betroffenheit auszugehen ist. Trotzdem führt der großflächige Waldverlust zu Auswirkungen, die die ökologische Wertigkeit des Gebietes negativ beeinflussen können. Der Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz und der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. führen in diesem Zusammenhang insbesondere den Entfall von Waldökosystemleistungen und Lebensraumfunktionen sowie die Bedeutung der Sand-Kiefernwälder für den Arten- und Biotopschutz an. Der Bund Naturschutz prangert zudem die ausufernde Lichtverschmutzung an. Die Gemeinde Ebermannsdorf gibt zu bedenken, dass mit dem Bau des Förderbandes und den Betriebslärm die Tierwelt und die Naherholung beeinträchtigt wird. Letzteres vermag durchaus zuzutreffen, allerdings ist die Erholungseignung bzw. Erholungswirksamkeit des Gebietes gem. der Bewertung der Fachstellen bzw. Fachverbände (u.a. Landschafts-

bildbewertung des Landesamts für Umwelt, Oberpfälzer Waldverein e.V.) nicht als überdurchschnittlich anzusehen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Amberg-Weizsach wird angeführt, dass die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sowie deren Bewertung und Bilanzierung vom Prinzip her naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen darstellen, allerdings die in § 15 Abs. 2 BNatSchG verankerte Vorgabe, wonach die Ersatzmaßnahmen in dem Naturraum umgesetzt werden müssen, in dem auch der Eingriff stattfindet (hier: Naturraum 070 Oberpfälzisches Hügelland), nicht erfüllen. Dies wurde auch seitens der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz bestätigt. Von dortiger Seite wird ergänzend mitgeteilt, dass von der Vorgabe nur abgewichen werden kann, wenn trotzdem zumindest ein gelockerter räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsort vorliegt, die Ausgleichsflächen also nur „knapp“ in den benachbarten Naturraum reichen, z.B. direkt an einer Naturraumgrenze. Dabei müsste die Kompensation noch auf den betroffenen Naturraum einschließlich seines Naturhaushaltes zurückwirken.

Insbesondere bei den Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 9, die im Gemeindebereich Hohenburg vorgesehen sind, ist dies jedoch aus fachlicher Sicht nicht der Fall, da diese ca. 10 km vom Naturraum 070 entfernt liegen. Auch die Maßnahmen Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 befinden sich nicht im Naturraum 070. Auch wenn die Entfernung zur Naturraumgrenze bei diesen Flächen deutlich geringer ist, erscheint auch hier ein räumlicher Zusammenhang äußerst fraglich.

Die Vorhabenträgerin bzw. das beauftragte Planungsbüro erklärte auf Nachfrage, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, im Naturraum potenzielle Flächen zu finden, die sowohl die rechtlichen Anforderungen erfüllen als auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine ausreichende Eignung aufweisen. Zudem wurde bei der Auswahl der Ersatzflächen auch darauf geachtet, anderweitige Belange nicht über Gebühr einzuschränken. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Belange und wurde von Seiten der zuständigen Fachstelle auch entsprechend bestätigt.

Auch aus raumordnerischer Sicht ermöglichen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen gleichwertigen Ersatz für betroffene Raumnutzungen, sofern bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen die Hinweise und Empfehlungen der Fachstellen Berücksichtigung finden. Die Tatsache, dass nicht alle Maßnahmen im Naturraum des Vorhabenstandorts umgesetzt werden, könnte aus überörtlicher, landesplanerischer Sicht akzeptiert werden, da damit unter überörtlicher Betrachtung trotzdem ökologische bzw. naturschutzfachliche Belange ausreichend zum Zuge kommen. Zudem ergeben sich durch die Lage des Vorhabens in Verbindung mit dem schmalen Zuschnitt des Naturraums an dieser Stelle deutlich eingeschränkte Möglichkeiten bei der Wahl des Standortes der Ausgleichfläche.

Allerdings erfüllt die Mehrzahl der Ausgleichsflächen nicht die Vorgaben des Naturschutzrechtes hinsichtlich der Lage. Um die Vereinbarkeit mit den einschlägigen fachlichen Vor-

gaben herzustellen müssen die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entsprechend angepasst werden. Denkbar erscheint aus hiesiger Sicht z.B. die Festlegung anderweitiger Ausgleichsflächen, die die o.g. Standortvorgabe erfüllen, oder ggf. auch ein monetärer Ausgleich durch Ersatzzahlungen (s. § 15 BNatSchG), sofern dies aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabenstandortes wird sich nach Abschluss des Vorhabens deutlich anders darstellen, was im Rahmen der Anhörung von Seiten des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. moniert wurde. Vorbelastungen der Landschaftsbildqualität und Störfaktoren gibt es innerhalb des Bereichs der geplanten Sandaufbereitung zwar nicht, jedoch in erheblichem Maße im unmittelbaren und näheren Umfeld. Dieses ist durch die im Westen verlaufende Autobahn A 6, die im Süden liegende Staatsstraße St 2151 und die Kreisstraße AS 29 im Westen (nach Norden SAD 53) in erheblichem Maße anthropogen geprägt. Des Weiteren stellt das bestehende Betriebsgelände im Norden, an den Talraum nahezu unmittelbar anschließend, eine weitere Vorbelastung dar.

Auch wird die Beibehaltung der umgebenden Wälder und die wenig ausgeprägte Geländemorphologie den „fremden“ Eindruck und die Fernwirkung abmildern, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vertretbar sind.

Bzgl. einer drohenden Lichtverschmutzung konnte die Vorhabenträgerin ergänzend zu den Planunterlagen nachvollziehbar darlegen, dass durch Beschränkung der Beleuchtung auf die unbedingt notwendigen Bereiche und eine Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Auswirkungen auf ein naturverträgliches Ausmaß minimiert werden können. Sofern für das Förderband eine Einhausung vorgesehen ist, sollte diese – dem Vorschlag des Landesbund für Vogelschutz folgend – nicht-reflektierend gestaltet werden.

Begründung zu der Maßgabe A 2.5

Insgesamt gesehen und vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen erscheinen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch hinnehmbar.

Um die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst sachgerecht kompensieren und natur- und landschaftsnahe Raumfunktionen in der Summe weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist es erforderlich, bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachliche Vorgaben und Empfehlungen aufzugreifen und fachrechtliche Normen zu beachten.

Letzteres ist jedoch im Hinblick auf die Lage der Ersatzflächen aufgrund des Widerspruchs zu § 15 Abs.2 BNatSchG derzeit nicht erfüllt.

Die entsprechenden Fachstellen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Untere Naturschutzbehörde, Regierung der Oberpfalz – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei) sind bei entsprechender

Betroffenheit der von ihnen vertretenen Belange hinzuzuziehen, um die jeweiligen Maßnahmen vor dem Hintergrund einer aktuellen fachlichen und fachrechtlichen Bewertung umsetzen zu können.

Die auf Anregung vom Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz von der Vorhabenträgerin erarbeiteten Möglichkeiten zur Minimierung der Lichtverschmutzung scheinen geeignet unvermeidbare optische und visuelle Beeinträchtigungen bzw. Wirkungen zu reduzieren.

Unter den Gesichtspunkten von Natur und Landschaft entspricht das Gesamtvorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 2.5 den Erfordernissen der Raumordnung.

Wasser

Erfordernisse der Raumordnung

- (...) Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG (G))
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP (G) 7.2.1)
- Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. (LEP (G) 7.2.2)
- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln. (RP 6 (Z) A II 3.1 Satz 1)
- Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt. (...) Vorranggebiete für Wasserversorgung: (...) T 14 Kümmersbruck–Schwarzenfeld Landkreise Amberg-Sulzbach/Schwandorf Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung: (...) T 34 östlich Ebermannsdorf Landkreis Schwandorf (...) (RP 6 (Z) B XI 2.1)
- In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. (RP 6 (Z) B XI 2.1.1)

- *In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. (RP 6 (Z) B XI 2.1.2)*
- *In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigegeben werden. (RP 6 (Z) B XI 2.1.3)*

Bewertung

Wie u.a. von der *Wasserwirtschaftsverwaltung* sowie vom *Regionalen Planungsverband der Region Oberpfalz-Nord (RPV 6)* dargelegt, liegt der Vorhabenstandort in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich, welches als Grundwassereinzugsgebiet von besonderer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung ist. Gemäß RP 6 überschneidet sich der überwiegende Teil des Vorhabensbereichs mit dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung (T 34 „östlich Ebermannsdorf“). Im westlichen Teil des Vorhabensbereichs liegt eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung T 15 „östlich Amberg“ vor.

Das Landratsamt Schwandorf weist daraufhin, dass bei der Renaturierung des Glaubensbachs im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der Tatbestand des Gewässerbaus gem. § 67 Abs. 2 WHG erfüllt wird, welcher der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf. Die im vorliegenden Fall vorgenommene Ersetzung durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren wird akzeptiert, da sie mit den berg- und wasserrechtlichen Vorgaben in Einklang steht.

Zudem wird seitens des Landratsamtes eine Prüfung gefordert, ob durch die zusätzliche Wasserentnahme für das geplante Vorhaben der genehmigte Rahmen der bestehenden beschränkten wasserwirtschaftlichen Erlaubnis für die Nutzung von Grundwasser aus zwei Brunnen überschritten wird. Da das Wasserwirtschaftsamt Weiden trotz der Grundwasserentnahme und der Lage in einem sensiblen wasserwirtschaftlichen Gebiet keine negativen Auswirkungen auf das für die Trinkwassergewinnung relevante Grundwasser erwartet, wird von hiesiger Seite eine Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Grundwasserschutzes gesehen. Das Wasserwirtschaftsamt weist jedoch darauf hin, dass für den Fall, dass sich beim Betrieb der Anlagen Erkenntnisse ergeben, die aus Gründen des Grund- bzw. Gewässerschutzes weitere Auflagen erforderlich machen, diese umgesetzt werden müssen.

Im Hinblick auf den Gewässerschutz stellt das Wasserwirtschaftsamt und auch der Landesfischereiverband übereinstimmend fest, dass gem. dem vorliegenden Erläuterungsbericht keine Ausschleusung von Abwasser aus der Wasch- und Klassieranlage vorgesehen ist, d.h. der Betrieb mit einem geschlossenen Wasserkreislauf erfolgt, so dass keine Einleitung von Wässern in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer vorgesehen und zu

erwarten sind. Die dahingehend geäußerten Bedenken der Fachstellen für Fischerei, eines Teichbewirtschafters des Bund Naturschutzes, Landesbund für Vogelschutz und des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz sowie der Hinweis der Gemeinde Ebermannsdorf können daher entkräftet werden

Begründung zu der Maßgabe A 2.8

Aus hiesiger Sicht ist die Maßgabe im Hinblick auf das gewichtige Interesse am Grundwasserschutz und die Lage im regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet bzw. im Randbereich eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung gerechtfertigt.

Findet diese Beachtung, sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder seine Funktion für die Trinkwasserversorgung insgesamt nicht zu besorgen. Auch trägt sie dazu bei, das Grundwasser im Sinne der regionplanerischen Erfordernisse dauerhaft vor Verunreinigungen zu schützen und vor Schäden an seiner Funktion für die Trinkwasserversorgung zu bewahren.

Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 2.8 den Erfordernissen der Raumordnung.

Technischer Umweltschutz und Brandschutz

Erfordernisse der Raumordnung

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (...). (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Der Gesichtspunkt „Brandschutz“ ist zwar nicht durch eine raumordnerische Festlegung in Form eines Zieles oder Grundsatzes geregelt, findet aber als raumbedeutsamer Belang Eingang in die landesplanerische Beurteilung.

Bewertung

Das *Landesamt für Umwelt (LfU)* fordert, dass trotz der vorhandenen Befestigung der Betriebsflächen konkrete Maßnahmen (regelmäßige Reinigung, Befeuchtung) zur Vermeidung bzw. Minderung der Staub - bzw. Quarzfeinstaubemissionen bei Aufbereitungs- und Transporttätigkeiten ergriffen werden. Entsprechende Auflagen, die die Vorgaben der TA Luft erfüllen und dem Stand der Technik entsprechen, sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen.

Der Vorhabenträger konnte aus hiesiger Sicht ergänzend nachvollziehbar darstellen, dass im Aufbereitungsprozess keine alveolengängige Quarzstäube entstehen werden und stellt auch eine regelmäßige Befeuchtung und Reinigung in Aussicht.

Im Rahmen der Anhörung wurde seitens der der Gemeinde Ebermannsdorf ein Brandschutznachweis und eine Prüfung gefordert, die nachweist, dass die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (u.a. Errichtung einer Lärmschutzwand) geeignet sind, den Schallschutz für ein nahegelegenes Anwesen zu gewährleisten. Gefordert wird insbesondere eine über das vorliegende schalltechnische Gutachten hinausgehende Untersuchung, die mögliche Schallreflexionen der vorbeifahrenden Züge berücksichtigt. Sofern sich hier negative Auswirkungen ergeben, sind weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Begründung zu den Maßgaben A 2.1, 2.9 und 2.10

Die Forderungen der Fachstelle und der Gemeinde Ebermannsdorf sind aus hiesiger Sicht gerechtfertigt. Sie werden durch den o.g. raumordnerischen Grundsatz gestützt und tragen somit zur Raumverträglichkeit des Vorhabens bei.

Nach Gesichtspunkten des Technischen Umweltschutzes und des Brandschutzes wird bei Beachtung der gesetzten Maßgaben von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bzw. den weiteren raumrelevanten Belangen ausgegangen.

3 Raumordnerische Gesamtabwägung

Vom geplanten Vorhaben der Errichtung einer Aufbereitungsanlage sind v.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Rohstoffsicherung, der Wasserwirtschaft, der Forst- und Landwirtschaft, des Verkehrswesens sowie des technischen Umweltschutzes betroffen. Die Betrachtung der einzelnen Belange hat allerdings ergeben, dass - bei Einhaltung der gesetzten Maßgaben A 2.1 bis 2.10 und der fachlichen Hinweise – das Vorhaben mit den fachlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Für das Vorhaben spricht insbesondere die Tatsache, dass im nahen Umfeld des Standorts bereits Rohstoffabbaumaßnahmen erfolgen und somit Transportverkehr vermieden werden kann. Durch die vorgesehene Verbindung zwischen der geplanten Anlage und der Gewinnungsstätte mittels Förderband kann der LKW-Verkehr zumeist auf Transporte von weiter entfernten Gewinnungsstätten beschränkt werden.

Die Kapazität der Anlage ermöglicht auf lange Sicht zudem die Stilllegung des bestehenden Kieswerks im Gemeindebereich Schwarzenfeld, wodurch dortige Raumnutzungskonflikte deutlich reduziert werden können, sowie den Verzicht auf weitere (kleinere) Aufbereitungsanlagen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Flächenverlust für naturnahe Nutzungen können somit in der Summe vermindert werden.

Wesentliche und langfristige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen sind bei Einhaltung der Maßgaben insgesamt nicht zu befürchten. Bei Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Auflagen bzw. Empfehlungen der Fachstellen kann von einer Beibehaltung oder in Einzelfällen ggf. auch einer Erhöhung der ökologischen Wertigkeit ausgegangen werden.

Neben dem Beitrag zu einer gesicherten Rohstoffversorgung der regionalen Bauwirtschaft gilt es ferner den Umstand zu berücksichtigen, dass daran Arbeitsplätze hängen, die für einen Raum mit Strukturproblemen („Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf“) wichtig sind.

Insgesamt gesehen werden durch das Vorhaben – bei Erfüllung der gesetzten Maßgaben und Beachtung der fachlichen Hinweise - die Ziele der Landes- und Regionalplanung nicht dauerhaft negativ berührt. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die fachlichen Belange des Naturschutzes im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geregelt werden können und somit auch die diesbezüglich vorhandenen Grundsätze der Raumordnung bei dem Vorhaben entsprechende Berücksichtigung finden.

Abschließende Hinweise

- Diese landesplanerische Beurteilung enthält auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes (siehe Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
- Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 2 BayLplG.
- Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
- Der Antragsteller – Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Ebermannsdorf – erhält eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung mit der Bitte, der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn einer Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Inbetriebnahme unter Beigabe eines Lageplans zu unterrichten.

- Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern sowie das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg erhalten eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung.
- Die Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern wird gebeten, die Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten.
- Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Kreißl